

Fragen und Antworten zur Sprachstandsfeststellung zwei Jahre vor der Einschulung nach § 36 Abs. 2 SchulG

Verfahren ab dem Jahr 2015

Welche Kinder werden zur Sprachstandsfeststellung nach dem Delfin 4 - Verfahren eingeladen?

Kinder, die in zwei Jahren schulpflichtig werden und die keine Kindertageseinrichtung besuchen sowie Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen, deren Eltern jedoch der Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung nicht zugestimmt haben.

Werden auch Kinder überprüft, die bereits logopädisch oder sprachtherapeutisch betreut werden?

Ja, eine logopädische oder sprachtherapeutische Behandlung bedeutet nicht, dass für ein Kind nicht zusätzlich auch eine kontinuierliche pädagogische Sprachförderung sinnvoll und erforderlich sein kann. Es kann zum Beispiel ein Kind einen Artikulationsfehler haben und gleichzeitig die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrschen.

Müssen auch Kinder, die einen heilpädagogischen Kindergärten besuchen oder als Kind mit einer Behinderung integrativ gefördert werden, an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen?

Diese Kinder müssen in der Regel nicht an der Sprachstandsfeststellung teilnehmen. Sie erhalten ja bereits eine auf ihre Bedürfnisse abgestimmte umfassende Förderung. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung werden die Kinder aus dem Verfahren genommen. Die Entscheidung über eine Teilnahme wird im Einvernehmen mit den Eltern getroffen.

Wann nehmen Kinder, deren Eltern überlegen, sie vorzeitig einzuschulen, an der Sprachstandsfeststellung teil?

Auch diese Kinder nehmen zwei Jahre vor Beginn ihrer eigentlichen Schulpflicht an der Sprachstandsfeststellung teil, die Sprachstandsfeststellung wird nicht vorgezogen.

Wann findet die Sprachstandsfeststellung statt?

Die Tests finden jeweils vor den Sommerferien in einem vom Ministerium für Schule und Weiterbildung festgelegten Zeitraum statt.

Wer führt die Sprachstandsfeststellung durch?

Das Schulgesetz NRW bestimmt in § 36 Abs. 2, dass das Schulamt zwei Jahre vor der Einschulung feststellt, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Grundschulen sind verpflichtet, das Schulamt bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung zu unterstützen. Aus diesem Grund beauftragt das Schulamt Lehrkräfte der Grundschulen und an Grundschulen tätige sozialpädagogische Fachkräfte mit der Durchführung des Verfahrens.

Wo findet die Durchführung des Tests statt?

Der „Besuch im Pffikushaus“ findet an vom Schulamt ausgewählten Grundschulen statt.

Dürfen die Eltern bei der Durchführung der Sprachstandsfeststellung anwesend sein?

Bei der Durchführung können die Eltern selbstverständlich dabei sein, dürfen aber - um die Aussagekraft des Tests nicht zu beeinträchtigen - nicht in das Geschehen eingreifen.

Was geschieht, wenn Eltern beim Test anwesend sind und in das Geschehen eingreifen?

Die Anwesenheit der Eltern kann je nach Kind durchaus hilfreich für den Verlauf des Testes sein. Allerdings dürfen Eltern nicht inhaltlich eingreifen. Sollte dies dennoch geschehen, sind Eltern freundlich darauf hinzuweisen, dass der Test in dieser Form nicht durchgeführt werden kann. Sollten Eltern sich daran nicht halten, müssen sie gebeten werden, den Raum zu verlassen.

Welche Ergebnisse sind nach der Durchführung der Sprachstandsfeststellung möglich?

Nach der Sprachstandsfeststellung sind folgende Ergebnisse möglich:

- Das Kind benötigt keine zusätzliche Sprachförderung.
- Das Kind benötigt eine zusätzliche Sprachförderung.

Wie wird die Familiensprache auf dem Ergebnisbogen eingetragen?

Auf dem Ergebnisbogen ist bei der Familiensprache des Kindes (soweit bekannt) zu unterscheiden und anzukreuzen:

- deutsch (in der Familie wird nur deutsch gesprochen)
- nicht deutsch (in der Familie wird nicht deutsch gesprochen)
- zweisprachig mit deutsch (in der Familie wird deutsch und eine andere Sprache gesprochen)

Wo verbleiben im Anschluss an das Sprachstandsfeststellungsverfahren die Protokollhefte und Ergebnisbögen?

Die Eltern erhalten die erste Seite des Ergebnisbogens, die zweite Seite ist für die Kindertageseinrichtung, die dritte Seite für das Schulamt vorgesehen. Die Protokollhefte werden bis zum Abschluss des Verfahrens bei den Schulämtern aufbewahrt. Alle Unterlagen und personenbezogenen Daten werden nach Abschluss des Verfahrens vor dem Eintritt in die Schule vernichtet.

Was wird im Sprachstandsfeststellungsverfahren getestet?

Im Sprachstandsfeststellungsverfahren wird bei jedem Kind einzeln durch eine vom staatlichen Schulamt beauftragte Lehrkraft oder sozialpädagogische Fachkraft überprüft, ob die Sprachentwicklung des Kindes altersgemäß ist und ob es die deutsche Sprache hinreichend beherrscht (§ 36 Abs. 2 SchulG). Die Aufgaben des Tests gliedern sich in die Bereiche Wortverständnis, Wortproduktion, Pluralbildung, Begriffsklassifikation, Kunstwörter nachsprechen, Sätze nachsprechen und Bildbeschreibung. Die Aufgaben sind in eine Rahmenhandlung („Besuch im Pfiffikus-Haus“) eingebunden.

Wie wird die Versorgung der Grundschulen mit dem Testinstrument „Besuch im Pfiffikus-Haus“ und mit den Verbrauchsmaterialien sichergestellt?

Jede öffentliche Grundschule hat mindestens ein Exemplar des o.g. Tests erhalten. Die Verbrauchsmaterialien (Protokollhefte, Ergebnisbögen, Malbögen) werden von den Schulämtern an die Grundschulen versandt.

Kann der Test auch abgebrochen werden?

Die Abbruchkriterien für den Test sowie für die einzelnen Aufgabenbereiche sind in der Durchführungsanleitung beschrieben.

Darf die Durchführung der Sprachstandsfeststellung durch eine Pause unterbrochen werden?

Wenn eine Pause notwendig und sinnvoll erscheint, kann eine Unterbrechung eingeschoben werden.

Wie wird festgestellt, ob ein Kind eine zusätzliche Sprachförderung benötigt?

Die Auswertung der Testaufgaben erfolgt auf der Basis einer Entscheidungsmatrix, die sich im Hinblick auf das Alter der Kinder unterscheidet:

- eine Matrix für Kinder, die zum Testzeitpunkt schon über 4 Jahre alt sind,
- eine Matrix für Kinder, die zum Testzeitpunkt noch keine 4 Jahre alt sind.

Zur Entscheidung über die Notwendigkeit einer zusätzlichen Sprachförderung muss also das genaue Alter des Kindes bekannt sein.

Wann erhalten die Eltern die Einladung zur Sprachstandsfeststellung?

Eltern erhalten die Einladung mit der Angabe von Ort, Datum und Zeit schriftlich durch einen Brief des Schulamtes oder durch ein Schreiben der vom Schulamt beauftragten Grundschule bis spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin.

Was ist, wenn Eltern an dem Termin keine Zeit haben?

Eltern werden gebeten, möglichst umgehend mit dem in der Einladung genannten Ansprechpartner einen neuen Termin abzusprechen, wenn sie aus zwingenden Gründen die Teilnahme ihres Kindes nicht ermöglichen können.

Was geschieht, wenn Eltern der Einladung zur Sprachstandsfeststellung nicht folgen?

Die Eltern erhalten zunächst eine zweite Einladung mit dem Hinweis, dass sie ordnungswidrig handeln, wenn ihr Kind an diesem Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes nicht teilnimmt (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 SchulG). Diese zweite Einladung enthält daher auch den Hinweis, dass eine solche Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wann erfahren die Eltern das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung

Den Eltern wird das Ergebnis (Ergebnisbogen) im Anschluss an die Durchführung der Sprachstandsfeststellung schriftlich mitgeteilt.

Was geschieht, wenn bei einem Kind, das am Delfin 4-Verfahren teilgenommen hat, festgestellt wird, dass es eine zusätzliche Sprachförderung benötigt?

- **das Kind besucht bereits eine Kindertageseinrichtung, die Eltern haben aber der Bildungsdokumentation in der Kindertageseinrichtung nicht zugestimmt:**
Die Sprachförderung findet alltagsintegriert in der Kindertageseinrichtung statt. Die Eltern erhalten einen Ergebnisbogen in zweifacher Ausfertigung. Bei dem Ergebnisbogen ist die Seite „Eltern“ für die persönlichen Unterlagen bestimmt. Die Durchschrift („Kindertageseinrichtung“) des Ergebnisbogens geben die Eltern in der Kindertageseinrichtung ab.

- **das Kind besucht noch keine Kindertageseinrichtung:**

Es wird den Eltern empfohlen, ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung anzumelden. Dort wird es sprachlich gefördert. Das örtliche Jugendamt berät die Eltern bei der Wahl einer Kindertageseinrichtung. Die Eltern erhalten einen Ergebnisbogen in zweifacher Ausfertigung und eine „Bescheinigung für das Schulamt“. Bei dem Ergebnisbogen ist die Seite „Eltern“ für die persönlichen Unterlagen bestimmt. Nach Anmeldung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung geben die Eltern die Durchschrift („Kindertageseinrichtung“) des Ergebnisbogens und die „Bescheinigung für das Schulamt“ in der Kindertageseinrichtung ab. Diese leitet dann die Bestätigung der Anmeldung mit Hilfe der „Bescheinigung für das Schulamt“ an das Schulamt weiter.

Wenn das Kind nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet wird, verpflichtet das Schulamt laut § 36 Abs. 2 SchulG die Eltern, ihr Kind regelmäßig an einem vorschulischen Sprachförderkurs teilnehmen zu lassen. Termin und Ort des Kurses werden in diesem Fall vom Schulamt festgelegt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Können Eltern das Protokollheft des Kindes einsehen?

Ja.

Können Eltern gegen das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung „Widerspruch“ im verwaltungsrechtlichen Sinne einlegen?

Nein. Eltern können sich allerdings über Ergebnis der Sprachstandsfeststellung beim Schulamt beschweren. Das Schulamt prüft die Beschwerden und korrigiert ggf. auch das Ergebnis. Gegen den Bescheid des Schulamtes über die Verpflichtung zu einem Sprachkurs ist kein Widerspruch möglich. Den Eltern bleibt im ungeklärten Konfliktfall die Möglichkeit der Klage vor dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht.

Was passiert, wenn bei der Sprachstandsfeststellung keine Aussage über die sprachliche Entwicklung eines Kindes getroffen werden kann, weil es zum Beispiel nicht mitgemacht oder nicht gesprochen hat?

Wenn aus den o.g. Gründen keine Aussage über die sprachliche Entwicklung des Kindes getroffen werden kann, wird den Eltern ein neuer Termin für die Durchführung der Sprachstandsfeststellung angeboten.

Sollten die Eltern keinen weiteren Termin wünschen und mit einer zusätzlichen Sprachförderung einverstanden sein, dann wird dies auf dem Ergebnisbogen so festgehalten.

Wenn Eltern weder mit einem neuen Termin einverstanden sind noch freiwillig einer zusätzlichen Sprachförderung zustimmen, dann wird auf dem Ergebnisbogen festgehalten, dass der Test zusätzlichen Sprachförderbedarf festgestellt hat. Im Bemerkungsfeld wird dann notiert: „Wegen Nicht-Mitwirkung (...nur teilweiser Mitwirkung...) keine Feststellung altersgemäßer Sprachentwicklung möglich. Teilnahme an Sprachförderung vorläufig erforderlich.“ Das Kind wird bis auf weiteres zur zusätzlichen Sprachförderung verpflichtet. Sollte sich nach Beginn der zusätzlichen Förderung herausstellen, dass diese nicht nötig ist, wird die Verpflichtung wieder aufgehoben.

Wird bei der Sprachstandsfeststellung auch festgestellt, ob ein Kind eine Sprachtherapie benötigt?

Nein. Die Sprachstandsfeststellung hat das Ziel, die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Sprachförderung zu erkennen. Sie hat nicht den Anspruch und ist nicht dafür geeignet, die Notwendigkeit einer sprachtherapeutischen oder logopädischen Behandlung zu erfassen. Für diese Diagnose ist auch das Testmaterial nicht geeignet. Sollten sich Anhaltspunkte für einen sprachtherapeutischen Förderbedarf zeigen, sollte

den Eltern empfohlen werden, ihr Kind durch entsprechende Fachleute (Kinderärzte) untersuchen zu lassen.

Wann beginnt die Sprachförderung?

Die Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen beginnt mit dem neuen Kindergartenjahr. Sprachfördermaßnahmen für Kinder, die eine zusätzliche Sprachförderung benötigen, aber deren Eltern sie nicht in eine Kindertageseinrichtung anmelden, werden zeitnah in Absprache zwischen Jugendamt und Schulamt organisiert.

Wer ist für die Sprachförderung verantwortlich, die sich an die Tests anschließt?

Für Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Er stellt sicher, dass die Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder in einem Familienzentrum gefördert werden. Für Kinder, die bereits eine Kindertageseinrichtung besuchen, ist diese zuständig.

Gibt es vor der Einschulung noch einmal einen Sprachtest, um eventuelle Fortschritte in der sprachlichen Entwicklung und bei den Deutschkenntnissen festzustellen?

Bei der Anmeldung zur Grundschule, die bis zum 15. November des Jahres vor der Einschulung stattfindet, stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache hinreichend beherrschen, um im Unterricht mitarbeiten zu können (§ 36 Abs. 3 SchulG). Sollten sich dabei Anhaltspunkte ergeben, dass ein Kind die deutsche Sprache nicht hinreichend beherrscht, soll die Schule den Sprachstand mit einem der Testverfahren ermitteln, die das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassen hat. Dazu gehören „Delfin 5“, „Kenntnisse in Deutsch als Zweitsprache erfassen“, „Fit in Deutsch“, „Sprachstandsüberprüfung und Förderdiagnostik für Ausländer- und Aussiedlerkinder“ und der „CITO-Sprachtest“. Die Schule soll Kinder ohne die erforderlichen Sprachkenntnisse zum Besuch einer vorschulischen Sprachfördermaßnahme verpflichten, soweit sie nicht bereits in einer Kindertageseinrichtung entsprechend gefördert werden.

Wo finden sich weitere Informationen zum Sprachstandsfeststellungsverfahren?

Im Bildungsportal des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sind grundlegende Informationen zur Sprachstandsfeststellung eingestellt:

www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Schulformen/Grundschulen/Sprachstandsfeststellung/index.html

Herausgeber:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des

Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 5867-40

Telefax: 0211 / 5867-3220

E-Mail: poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

© MSW 02/2015